

Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabenträgerschaft
- § 2 Aufgaben und Pflichten

Abschnitt 2: Brandschutz

- § 3 Gliederung der Feuerwehr Chemnitz
- § 4 Leitung der Feuerwehr Chemnitz
- § 5 Ausstattung und personelle Stärken der Feuerwehr Chemnitz
- § 6 Feuerwehrausschuss
- § 7 Arbeitskreis der Ortswehrleiter

Teilabschnitt A: Berufsfeuerwehr

- § 8 Rechtsverhältnisse und Personenstärke

Teilabschnitt B: Freiwillige Feuerwehr

I: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr

- § 9 Grundsatz
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Aufnahme in die Feuerwehr (Mitgliedschaft)
- § 12 Beendigung des Feuerwehrdienstes (Mitgliedschaft)
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Wahlen
- § 15 Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

II: Aufbau der Ortsfeuerwehren

- § 16 Organe der freiwilligen Feuerwehr
- § 17 Leitung der Ortsfeuerwehren
- § 18 Hauptversammlung
- § 19 Unterführer, Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte
- § 20 Schriftführer
- § 21 Jugendfeuerwehr
- § 22 Kinderfeuerwehr
- § 23 Alters- und Ehrenabteilung

Abschnitt 3: Finanzielle Regelungen

- § 24 Zusatzversicherung
- § 25 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 26 In-Kraft-Treten der Satzung

Anlage: Finanzielle Leistungen

Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 in der jeweils geltenden Fassung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 15.06.2016 mit Beschluss B-122/2016 folgende Satzung:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabenträgerschaft

Die Stadt Chemnitz ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG Untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Sie ist gemäß § 3 Nr. 1 SächsBRKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

(1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.

(2) Die Aufgaben und Pflichten der unteren Brandschutzbehörde sind in den §§ 6 und 16 SächsBRKG geregelt.

Abschnitt 2: Brandschutz

§ 3 Gliederung der Feuerwehr Chemnitz

(1) Die Feuerwehr Chemnitz als Gemeindefeuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 SächsBRKG besteht aus der „Berufsfeuerwehr Chemnitz“ und der „freiwilligen Feuerwehr“ mit den Ortsfeuerwehren:

Adelsberg	Kleinolbersdorf-Altenhain
Altchemnitz	Mittelbach
Einsiedel	Rabenstein
Erfenschlag	Röhrsdorf
Euba	Siegmar
Glösa	Stelzendorf
Grüna	Wittgensdorf
Klaffenbach	

(2) Die Feuerwehr Chemnitz ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Leitung der Feuerwehr Chemnitz

Die Leitung der Feuerwehr Chemnitz obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr als Gemeindeführer gemäß § 17 SächsBRKG. Er nimmt die Funktion des Leiters der Feuerwehr Chemnitz wahr. Der Stellvertreter des Leiters der Berufsfeuerwehr ist der stellvertretende Leiter der Feuerwehr Chemnitz. Die Leitung in den Ortsfeuerwehren obliegt dem Ortswehrliter und dessen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 5 Ausstattung und personelle Stärken der Feuerwehr Chemnitz

Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Stadt Chemnitz in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 6 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss als Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Er behandelt insbesondere Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz als Vorsitzenden sowie den Ortswehrlitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes. Die Abteilungsleiter der Fachabteilungen der Berufsfeuerwehr Chemnitz nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

(3) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses nimmt dessen Stellvertreter teil.

(4) Der Feuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Oberbürgermeister oder der zuständige Fachbürgermeister ist zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Empfehlungen des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Ortswehrleiters. Er behandelt feuerwehrtechnische Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Dienst- und Einsatzplanung. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Kinderfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Sicherheitsbeauftragten und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Absätze 3, 4, 6 und 7 gelten entsprechend. Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz oder ein von ihm Beauftragter ist zu den Sitzungen einzuladen, beide besitzen kein Stimmrecht.

§ 7 Arbeitskreis der Ortswehrleiter

(1) In Verantwortung des Leiters der Feuerwehr Chemnitz oder eines von ihm Beauftragten finden Dienstberatungen, Schulungen und Anleitungen der Ortswehrleiter statt.

(2) Die Termine sind mit einer Frist von vierzehn Tagen bekanntzugeben.

Teilabschnitt A: Berufsfeuerwehr

§ 8 Rechtsverhältnisse und Personenstärke

Für das Personal der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen. Die personelle Stärke der Berufsfeuerwehr Chemnitz setzt der Stadtrat unter Berücksichtigung der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und Pflichten im Brandschutzbedarfsplan gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG fest.

Teilabschnitt B: Freiwillige Feuerwehr

I: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr

§ 9 Grundsatz

(1) Gemäß § 15 SächsBRKG bilden die Ortsfeuerwehren die freiwillige Feuerwehr der Feuerwehr Chemnitz.

(2) Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter gemäß § 17 SächsBRKG geleitet.

(3) In jeder Ortsfeuerwehr besteht eine Einsatzabteilung. Daneben können Jugendabteilungen, Alters- und Ehrenabteilungen und weitere Abteilungen bestehen.

37.100

(4) Mitglieder der Einsatzabteilung im Sinne des § 11 Abs. 7 dieser Satzung, welche aus persönlichen, beruflichen und/oder ausbildungsbedingten Gründen vorübergehend nicht für den Dienst in der Einsatzabteilung zur Verfügung stehen, werden der Alters- und Ehrenabteilung zugeordnet. Die Einsatzkleidung wird während dieser Zeit abgegeben. Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz legt Ausnahmen fest. Diese Mitglieder werden auf Antrag des Ortswehrlleiters, nach Wegfall der Abwesenheitsgründe, durch den Leiter der Feuerwehr Chemnitz wieder der Einsatzabteilung zugeordnet.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehewesen der Stadt Chemnitz oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Chemnitz ernennen. Diese Personen werden auf Wunsch einer freiwilligen Feuerwehr zugeordnet.

§ 11 Aufnahme in die Feuerwehr (Mitgliedschaft)

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ortsfeuerwehren der freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres (Einsatzabteilung),
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehr- oder Bevölkerungsschutzdienst,
- die Anerkennung der Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen.

(2) Der Bewerber soll seinen ständigen Wohnsitz im Ausrückenahbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben. Die Aufnahme in die von seinem Wohnsitz aus nächstgelegene Ortsfeuerwehr ist von Vorteil.

(3) Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Ortswehrlleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr Chemnitz als Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Wehrlleiters. Jedes Mitglied der freiwilligen Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt des Gemeindewehrleiters mitzuteilen.

(5) Die gesetzlich geforderten gesundheitlichen Anforderungen müssen durch ein Zeugnis - eines durch die Stadt Chemnitz benannten Arbeitsmediziners - nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Chemnitz.

(6) Feuerwehrranwärter, die in die Ortsfeuerwehr aufgenommen wurden, werden bis zum Abschluss ihrer Grundausbildung als Auszubildende geführt. Der Brandschutzbedarfsplan legt die Anzahl der Auszubildenden fest.

(7) Der Einsatz als Mitglied in der Einsatzabteilung erfolgt frühestens nach erfolgreicher Feuerwehrgrundausbildung Teil I und Teil II gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 und vollendetem 18. Lebensjahr oder nach erfolgreichem Abschluss einer entsprechenden Grundausbildung im Bevölkerungsschutz und vollendetem 18. Lebensjahr.

(8) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Einheit im Bevölkerungsschutz waren, werden mit der Funktionsbezeichnung oder dem Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt.

§ 12

Beendigung des Feuerwehrdienstes (Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung endet, wenn das Mitglied

- das 67. Lebensjahr vollendet oder
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- durch Wohnsitzwechsel bzw. durch ständige berufliche Abwesenheit eine Verfügbarkeit nicht mehr gewährleistet werden kann (bzw. gegeben ist) und der Übertritt in eine andere Feuerwehr nicht möglich ist.

Außerdem kann jedes Mitglied der Einsatzabteilung seine Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch beenden.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied

- nach § 18 Abs. 4 des SächsBRKG ungeeignet für den Dienst in der Ortsfeuerwehr wird,
- auf eigenen Wunsch austreten möchte,
- durch Tod.

(3) Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz bestätigt schriftlich die Beendigung der Mitgliedschaft (aus in Abs. 1 und 2 genannten Gründen).

(4) Bei fortgesetzten Nachlässigkeiten im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Leiter der Feuerwehr Chemnitz - wobei ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde liegen muss - dieses aus der Ortsfeuerwehr ausschließen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen den Ortswehrleiter sowie den 1. und 2. Stellvertreter.

(2) Die Stadt Chemnitz hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

37.100

(3) Mitglieder der Ortsfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Chemnitz Sachschäden, die Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(4) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehr und den Bevölkerungsschutz zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vierzehn Tagen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(6) Verletzt ein Mitglied der Ortsfeuerwehr die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Leiter der Feuerwehr Chemnitz beantragen.

Dem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen gemäß § 17 Abs. 2 SächsBRKG sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortswehrleiter bestätigt sein.

(2) Die Wahlen finden in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlleiter darf selbst nicht zur Wahl stehen. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die ebenfalls nicht zur Wahl stehen dürfen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmentzählung vornehmen.

(3) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(4) Wahlen des Ortswehrleiters und seines 1. und 2. Stellvertreters erfolgen in getrennten Wahlgängen. Sie werden gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist möglich. Kommt kein positives Wahlergebnis zu Stande und es sind Zweidrittel der Wahlberechtigten anwesend, so sind auf Beschluss der Anwesenden weitere Wahlvorschläge und Wahlgänge möglich.

(5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen zwei Wochen nach der Wahl dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz zu übergeben ist. Danach erfolgt die Berufung der gewählten Funktionsträger durch den Oberbürgermeister.

§ 15

Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß §§ 6 und 7 SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.

(2) Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Dienstvorschriften.

(3) Für die Feuerwehr-Standortausbildung ist die Abteilung Zivil-, Katastrophenschutz, Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr (Abteilung 37.5) verantwortlich.

(4) Für die laufende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr ist der Ortswehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Mitglieder mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Jeweils bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres ist ein Schulungsplan für das kommende Jahr zu erarbeiten und dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sollen 75 v. H. der jährlichen Dienststunden für die Aus- und Fortbildung geplant werden.

II: Aufbau der Ortsfeuerwehren

§ 16

Organe der freiwilligen Feuerwehr

Organe der freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Ortswehrleitung,
- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr und
- der Ortsfeuerwehrausschuss (§ 6 Abs. 8, wenn vorhanden).

§ 17
Leitung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Leiter der Ortsfeuerwehren sind die Ortswehrleiter, sie führen die Ortsfeuerwehren nach den Regelungen dieser Satzung und den Vorgaben des Leiters der Feuerwehr Chemnitz. Sie werden durch zwei Stellvertreter in allen Aufgaben unterstützt und erforderlichenfalls vertreten.

(2) Der Ortswehrleitung gehören an:

- der Ortswehrleiter,
- der 1. und 2. Stellvertreter des Ortswehrleiters.

(3) Gewählt werden kann nur, wer Mitglied der Ortsfeuerwehr ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und über die für diese Funktion erforderlichen Fachkenntnisse und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Fehlende erforderliche Fachkenntnisse können innerhalb von zwei Jahren durch entsprechende Qualifikationsmaßnahmen nachgeholt werden.

(4) Der Ortswehrleiter und seine beiden Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister, der zuständige Fachbürgermeister oder der Leiter der Feuerwehr Chemnitz geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen.

(5) Der Ortswehrleiter ist gegenüber allen Funktionsträgern und Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr weisungsbefugt.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- die Mitglieder der Ortsfeuerwehr regelmäßig über geltende Dienstanweisungen, Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften gegen Unterschrift zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr entsprechend den Dienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Chemnitz und den anderen Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jedes Mitglied der Einsatzabteilung jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- die Tätigkeit der Funktionsträger zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte, Feuerwehreinrichtungen und des Inventars hinzuwirken und bestehende Mängel, welche nicht selbstständig behoben werden können den zuständigen Abteilungen der Berufsfeuerwehr anzuzeigen,
- für Ordnung und Sauberkeit im Gerätehaus zu sorgen. In Gerätehäusern mit Mietverträgen/Hausmeisterdiensten ist der Ortswehrleiter Erfüllungsgehilfe des Vermieters. Er ist weisungsbefugt gegenüber dem/den Hausmeister(n).
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- Außerdienstmeldungen mit Angabe von Gründen mindestens eine Woche vorher bei der Abteilung Zivil-, Katastrophenschutz, Ausbildung Freiwillige Feuerwehr (Abteilung 37.5) anzuzeigen,

- bei einer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen ist die Abteilung Zivil-, Katastrophenschutz, Ausbildung Freiwillige Feuerwehr (Abteilung 37.5) in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters findet in jeder Ortsfeuerwehr jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, an der alle Mitglieder teilnehmen sollen.
- (2) In der Hauptversammlung wird die Ortswehrleitung gewählt.
- (3) In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Stellen zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom Ortswehrleiter schriftlich und mit einer Frist von vierzehn Tagen sowie unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen durchzuführen.
- (5) Zur Hauptversammlung haben der Leiter der Feuerwehr Chemnitz oder sein Beauftragter sowie der zuständige Fachbürgermeister ein Recht auf Anwesenheit und sind hierzu einzuladen.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von vierzehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz vorzulegen ist.
- (8) Die Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren sollten in der Regel kurz vor bzw. nach Ablauf eines Kalenderjahres stattfinden und bis spätestens 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dazu haben der Ortswehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

§ 19 Unterführer, Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Kenntnisse im Bereich des Bevölkerungsschutzes werden angestrebt. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

37.100

- (2) Unterführer werden durch den Ortswehrleiter eingesetzt.
- (3) Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen des Wehrleiters aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (5) Für Sicherheitsbeauftragte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden. Sicherheitsbeauftragte besitzen keine Weisungsbefugnis und können für die funktionsbezogene Arbeit nicht haftbar gemacht werden.

§ 20 Schriftführer

Der Schriftführer wird durch den Ortswehrleiter eingesetzt. Er hat über die Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses (wenn vorhanden) und der Hauptversammlungen Niederschriften zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich.

§ 21 Jugendfeuerwehr

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung "Jugendfeuerwehr" und "Ortsname" der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr. Die Gesamtheit aller Jugendfeuerwehren bildet die Stadtjugendfeuerwehr Chemnitz, dieser steht der Stadtjugendfeuerwehrwart vor.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter eingesetzt, sie sind Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr und vertreten die Jugendfeuerwehr der entsprechenden Ortsfeuerwehr nach außen.
- (3) Der „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 02.10.2015 und die „Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen“ vom 01.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Jugendfeuerwehr Sachsen wird empfohlen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Die Kosten der Führungszeugnisse trägt die Stadt Chemnitz.
- (4) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 5 S. 2 Sächs-BRKG ab Vollendung des achten Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - das 27. Lebensjahr vollendet.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 4 schriftlich zurücknehmen.

(7) Die Gesamtverantwortung des Ortswehrleiters bleibt unberührt.

(8) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes, des 1. und 2. Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenwartes erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwarte und je einem vom Ortswehrleiter beauftragten Delegierten. Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz bestätigt den Stadtjugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 14 dieser Satzung.

(9) Die Stadtjugendfeuerwehr Chemnitz sollte ihre Arbeit in einer internen Dienstordnung regeln, die vom Leiter der Feuerwehr Chemnitz zu bestätigen ist.

§ 22 Kinderfeuerwehr

(1) In den Ortsfeuerwehren können Kinderabteilungen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung "Kinderfeuerwehr" und "Ortsname" der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter eingesetzt, sie sind Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr und vertreten die Kinderfeuerwehr der entsprechenden Ortsfeuerwehr nach außen.

(3) Betreuer, die nicht der Ortsfeuerwehr angehören, werden vom Gemeindeführer für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt. In der Beauftragung sind die konkreten Aufgaben der Betreuer in der Kinderfeuerwehr festgelegt. Für Betreuer der Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer empfohlen, ebenso die Ausbildung als Jugendleiter.

(4) Der „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 02.10.2015 und die „Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen“ vom 01.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Diese ist Grundlage für den speziellen Lehrgang der Jugendfeuerwehr Sachsen. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Die Kosten der Führungszeugnisse trägt die Stadt Chemnitz.

(5) In die Kinderfeuerwehr sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

37.100

(6) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(7) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- das 8. Lebensjahr vollendet.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 5 schriftlich zurücknehmen.

(8) Die Gesamtverantwortung des Ortswehrleiters bleibt unberührt.

§ 23

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann bei Bedarf eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden. In diese Abteilung wird übernommen, wer eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- 25 Jahre aktiver Feuerwehrdienst,
- Vollendung des 67. Lebensjahres,
- dauernde Dienstuntauglichkeit,
- keine gegenteilige Erklärung zum Antrag des Wehrleiters zum Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung,
- Ehrenmitglied gemäß § 10.

Dem Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung wird Ausgangskleidung zur Verfügung gestellt. Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz legt Ausnahmen fest.

(2) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

(3) Die Alters- und Ehrenabteilungen können ihre Tätigkeit in einer internen Dienstordnung regeln, die vom jeweiligen Ortswehrleiter zu bestätigen ist.

Abschnitt 3: Finanzielle Regelungen

§ 24

Zusatzversicherung

Für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr besteht neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine Zusatzversicherung, die entsprechend den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88) des KSA folgende Leistungen erbringt:

- im Todesfall 10.000,00 EUR,
- bei Vollinvalidität 50.000,00 EUR.

§ 25 **Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung**

(1) Mitglieder der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen pauschal im Sinne § 63 Abs. 1 SächsBRKG von der Stadt Chemnitz ersetzt. Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und andere Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr (sog. Funktionsträger), die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten im Sinne § 63 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. § 13 Sächsischer Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage.

(2) Die Auszahlung erfolgt zum 30.11. des jeweiligen Jahres.

(3) Auslagen für genehmigte Dienst- und Fortbildungsreisen werden entsprechend dem sächsischen Reisekostenrecht erstattet.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 26 **In-Kraft-Treten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz, beschlossen am 26.03.2014, ausgefertigt am 04.04.2014, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 14 vom 09.04.2014 außer Kraft.

gez.
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausfer- tigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	16.03.94		19.05.94	20.05.94	Nr. 09/94	4.
Satzung	15.10.97	15.10.97	01.11.97	02.11.97	Nr. 44/97	9.
1. Änderung	01.11.00	15.11.00	21.11.00	01.01.01	Nr. 47/00	22.
Redakt. Korr.						39.
Satzung	13.09.06	28.09.06	11.10.06	12.10.06	Nr. 41/06	68.
Satzung	26.03.14	04.04.14	09.04.14	10.04.14	Nr. 14/14	113.
Satzung	15.06.16	21.06.16	06.07.16	07.07.16	Nr. 27/16	120.

Anlage

Finanzielle Leistungen

1. Gemäß § 25 Abs. 1 dieser Satzung werden folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen festgelegt:

a)	Wehrleiter einer freiwilligen Feuerwehr (Ortswehrleiter).....	75,00 EUR
b)	1. und 2. Stellvertreter des Ortswehrleiters (je Person)	40,00 EUR
c)	Gerätewart.....	30,00 EUR
d)	Schriftführer.....	15,00 EUR
e)	Sicherheitsbeauftragter.....	15,00 EUR
f)	Jugendfeuerwehrwart.....	30,00 EUR
g)	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart.....	15,00 EUR
h)	Kinderfeuerwehrwart.....	30,00 EUR
i)	Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart.....	15,00 EUR
j)	Stadtjugendfeuerwehrwart.....	60,00 EUR
k)	Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart.....	40,00 EUR

2. Gemäß § 25 Abs. 1 dieser Satzung werden folgende Pauschalsätze gezahlt:

a) Einsätze, die über eine Stunde Einsatzdauer umfassen, werden mit 3,00 EUR pro Stunde und Mitglied der freiwilligen Feuerwehr vergütet (je begonnene Viertelstunde = 0,75 EUR).

b) Werden in besonderen Lagen freiwillige Feuerwehren zur Besetzung der Berufsfeuerwehr oder des eigenen Gerätehauses herangezogen, so beträgt die Vergütung für diese Bereitschaftszeit 1,50 EUR pro Stunde und Mitglied (je begonnene halbe Stunde = 0,75 EUR).

c) Bei einer Einsatzzeit über drei Stunden steht jedem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ein Kostensatz für Verpflegung in Höhe von 4,00 EUR zu.

Übersteigt die Einsatzdauer acht Stunden, kann der Kostensatz von 8,00 EUR pro Mitglied der freiwilligen Feuerwehr angewandt werden (wird durch Dritte für eine ausreichende Verpflegung gesorgt, entfällt dieser Punkt c).

d) Bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und einer Einsatzdauer von mehr als einer Stunde können diese Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, wenn daraus eine unzumutbare Härte entsteht, die im Einsatz befindliche Zeit als Ruhezeit nachholen. Diese Zeit des Arbeitsausfalles wird wie aktive Einsatzzeit bewertet und Kostenersatz geleistet.

3. Ehrenamtlich tätige beauftragte Ausbilder erhalten für jede geleistete Ausbildungsstunde im Rahmen von Lehrgängen gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren (insbesondere Standortausbildung) sowie weiterer Lehrgänge nach Vorgabe der Stadt Chemnitz 10,00 EUR, Ausbildungshelfer 5,00 EUR.

4. Zur Anerkennung langjähriger aktiver Dienstleistung in der freiwilligen Feuerwehr werden gemäß Sächsischer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz-Jubiläumszuwendungsverordnung – (SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung folgende Einmalzahlungen gewährt:

- a) für 10 Jahre aktiven Dienst - 100,00 EUR
- b) für 25 Jahre aktiven Dienst - 200,00 EUR
- c) für 40 Jahre aktiven Dienst - 300,00 EUR

5. Der pauschale Auslagenersatz eines Mitglieds der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr beträgt 60,00 EUR pro Jahr.